



Kinderschutzkonzept des Kinderhauses „Unter dem Regenbogen“

1. Vorwort

2. Rechtliche Grundlagen

3. Kinderschutz in unserem Kinderhaus

3.1 Leitbild

3.2 Mitarbeiter

3.3 Pädagogischer Umgang zur Wahrung des Kinderschutzes

3.4 Sexualpädagogisches Konzept

4. Beschwerde-, Beteiligungs-, Rückmeldekultur

4.1 Beschwerdekultur

4.2 Beteiligungskultur/Rückmeldekultur

5. Vernetzung und Kooperation zur Prävention und Beratung

6. Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

6.1 Notfallplan und Krisenmanagement

6.2 Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung

6.3 Kindeswohlgefährdung im persönlichen/familiären Umfeld des Kindes

6.4 Meldepflicht gegenüber dem Jugendamt

1. Vorwort Kinderschutz

Kinderschutz ist wesentlicher Bestandteil der Arbeit in unserem Kinderhaus „Unterm Regenbogen“. Unsere Einrichtung ist für Kinder ein Ort, an dem eine Kultur der Achtsamkeit und Wertschätzung gelebt wird. Die Mitarbeitenden sind sich dieser Verantwortung gegenüber jedem einzelnen Kind bewusst. Jedes Kind hat das Recht auf einen gewaltfreien Umgang und die Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit. Kindertageseinrichtungen leisten dabei einen zentralen Beitrag.

Unser einrichtungsspezifisches Kinderschutzkonzept beschreibt Maßnahmen zum Schutz der Kinder vor grenzüberschreitendem Verhalten, vor physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt sowohl innerhalb der Einrichtung, als auch im persönlichen Umfeld des Kindes. Es dient der Prävention von Kindeswohlgefährdungen und der Intervention bei Verdacht auf und Eintreten von Kindeswohlgefährdungen.

2. Rechtliche Grundlagen

Grundlagen der Kinderschutzkonzepte ergeben sich aus folgenden rechtlichen Rahmenbedingungen:

Aus denen im **Grundgesetz** verankerten Aussagen in **Artikel 1 und 2** (in Auszügen):

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.

Die Freiheit der Person ist unverletzlich.“

Im **Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)** heißt es in **§ 1631**:

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“ – dies gilt sowohl innerhalb der Familie, dem persönlichen Umfeld und selbstverständlich auch für die Arbeit in der Kindertageseinrichtung.“

Die **UN-Kinderechtskonvention** ist ein **Übereinkommen über die Rechte des Kindes** und verpflichtet die Vertragsstaaten Maßnahmen zu ergreifen, die Kinder vor allen Formen von Gewalt schützen: Dies beinhaltet nicht nur Formen körperlicher, sondern auch seelischer Gewalt, Ausbeutung, Verwahrlosung, Vernachlässigung und des sexuellen Missbrauchs. Die Vertragsstaaten sichern dem Kind das Recht zu, in allen, das Kind berührenden Angelegenheiten, seine Meinung frei äußern zu dürfen und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seines Alters und seiner Reife.

Im **§ 8a SGB VIII** und im **§ 9b des BayKiBiG** ist der **Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung** für Träger von Kindertageseinrichtungen geregelt.

Laut **§ 8b SGB VIII** haben Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten, gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt.

Nach **§ 45 des Sozialgesetzbuches VIII (SGB)** ist die **Betriebserlaubnis** Voraussetzung für den Betrieb einer Einrichtung und für die Förderung nach dem **Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG)**.

Die Erlaubnis ist gemäß Absatz (2) zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist anzunehmen, wenn

- die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,
- die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden,
- die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden und
- zur Sicherung der Rechte von Kindern in der Einrichtung **geeignete Verfahren der Beteiligung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten** Anwendung finden.

Mit dem Antrag auf die Erteilung einer Betriebserlaubnis ist die Eignung des Personals durch die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen, sowie von erweiterten Führungszeugnissen nach **§ 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1** des Bundeszentralregistergesetzes sicherzustellen.

Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen.

Im **§ 47 SGB VIII** sind unverzügliche Meldepflichten des Trägers geregelt. Diese entstehen bei:

- Betriebsaufnahme,
- bevorstehender Schließung der Einrichtung,
- konzeptionellen Änderungen und
- Ereignissen oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen.

§ 72a SGB VIII regelt den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen, der mittels der Vorlage des Führungszeugnisses nach **§ 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1** des Bundeszentralregistergesetzes geprüft wird.

Laut **§ 1 (3)** der **Ausführungsverordnung** zum BayKiBiG (**AVBayKiBiG**) basiert die Arbeit des pädagogischen Personals auf dem **Konzept der Inklusion und der Teilhabe**, welche die Normalität der Verschiedenheit von Menschen betont, eine Ausgrenzung anhand bestimmter Merkmale ablehnt und die Beteiligung ermöglicht. Kinder mit und ohne Behinderung werden nach Möglichkeit gemeinsam gebildet, erzogen und betreut sowie darin unterstützt, sich mit ihren Stärken und Schwächen gegenseitig anzunehmen. Alle Kinder werden mit geeigneten und **fest im Alltag der Einrichtung integrierten Beteiligungsverfahren** darin unterstützt, ihre Rechte auf Selbstbestimmung, Mitbestimmung und Mitwirkung an strukturellen Entscheidungen sowie ihre **Beschwerdemöglichkeiten** in persönlichen Angelegenheiten wahrzunehmen.

Daraus ergibt sich der Auftrag, **alltagsintegrierte pädagogische Angebotsformen zur gemeinsamen Bildung, Betreuung und Erziehung aller Kinder** zu entwickeln. Die Angebotsform eines Eins-zu-Eins-Settings ist im Sinne eines inklusiven Konzeptes damit eine Angebotsform, die, sofern sie überhaupt vorkommt, einer fachlichen Begründung bedarf. Mitarbeitende sind grundsätzlich über ihre **Schweigepflicht und den Datenschutz** zu informieren und darauf zu verpflichten. Bezüglich des Umgangs mit personenbezogenen Daten (insbesondere Foto- und Filmaufnahmen) ist mit den Personensorgeberechtigten schriftlich zu klären, was zu welchem Zweck in der Kindertageseinrichtung erhoben, erstellt, wozu verwendet und ggf. weitergegeben wird. Soweit dem Träger bzw. den von ihm beschäftigten Fachkräften zur Sicherstellung dieses Schutzauftrags Informationen bekannt werden oder ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen keine, die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte. Insofern gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben wurden (**§ 64 Abs.1 SGB VIII, § 69 Abs.1 Nr. 1 SGB X**). Bei anvertrauten Daten sind die Regelungen des **§ 65 und § 64 SGB VIII** zu beachten. Bei der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft ist die Anonymisierung der Falldaten - soweit möglich - zu beachten. Kommen der Träger und das Personal im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung zu dem Ergebnis, dass eine Gefährdung des Kindes vorliegt und diese nicht anders abgewendet werden kann, sind sie befugt, das Jugendamt über den Vorfall mit den entsprechenden Daten zu informieren. Es handelt sich um gesetzliche Erlaubnistatbestände, die eine Übermittlung zulassen und zugleich eine strafrechtlich relevante Handlung im Sinne des **§ 203 Strafgesetzbuch (StGB)** (Berufsgeheimnisträger, zu denen das Kita-Personal nicht zählt) ausschließen.

Liegen also Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor, ist die Einschaltung des Jugendamts durch Kita-Träger geboten, wenn die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

3. Kinderschutz in unserem Kinderhaus

3.1 Leitbild

Wir sehen jeden Menschen als Geschöpf Gottes. Deshalb übernehmen wir Verantwortung für den Schutz von Kindern vor grenzüberschreitendem Verhalten und Übergriffen, vor physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt. Dies gilt sowohl innerhalb unserer Kindertageseinrichtung, zwischen Erwachsenen und Kindern, zwischen Kindern untereinander, als auch im persönlichen Umfeld des Kindes.

Auf der Grundlage eines Menschenbildes, das alle Lebewesen als liebenswerte Geschöpfe Gottes annimmt, pflegen wir einen wertschätzenden und respektvollen Umgang miteinander. Wir wissen um die Möglichkeit, dass da, wo Menschen aufeinandertreffen und miteinander umgehen – neben den Chancen auf Begegnung und Wachstum - auch das Risiko für Verletzungen und Fehler besteht. Diese dürfen, wenn sie geschehen, nicht verschwiegen werden. Sowohl im Umgang mit und unter den Kindern, aber auch im Umgang von Mitarbeitenden untereinander, mit und unter den Eltern sowie mit Trägern. In allen Bereichen kann es zu Grenzüberschreitungen und Übergriffen kommen.

Wir unterstützen aktiv den Umgang mit Beschwerden und Fehlern, weil nach unserem christlichen Verständnis im menschlichen Dasein Unvollkommenheit dazugehört.

3.2 Mitarbeiter

Ein wesentlicher Schritt zum Kinderschutz ist die Personalauswahl und Personalführung, die in der Trägerverantwortung liegt.

Bereits im Einstellungsverfahren werden alle Mitarbeitenden auf ihre persönliche Eignung hin überprüft. Im Bewerbungsgespräch werden der Umgang mit Macht und Gewalt, mit Nähe und Distanz, mit Fehlern und Beschwerden und der Umgang mit Beteiligungsformen von Kindern und Eltern thematisiert.

Voraussetzung des Zustandekommens des Arbeitsvertrags ist die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz zur Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72 a SGB VIII.

Das Führungszeugnis muss spätestens alle fünf Jahre aktualisiert vorgelegt werden. Die Einsicht und Feststellung, dass keine einschlägigen Straftaten vorliegen, wird dokumentiert. Die Vorlage eines Führungszeugnisses ist verpflichtend, Ausnahmen sind nicht möglich. Bei der Verweigerung der Vorlage sind wesentliche Voraussetzungen für das Beschäftigungsverhältnis nicht gegeben.

Dies gilt für alle hauptamtlichen angestellten Mitarbeitenden (pädagogisches, hauswirtschaftliches Personal, Reinigungskräfte und Hausmeister*innen, Verwaltungskräfte, Fachkräfte zur Einzelintegration, weitere Honorarmitarbeitende, SPS 1 und 2 und Berufspraktikant*innen, ...)

Neue Mitarbeitende werden umgehend in die Einrichtungskonzeption eingearbeitet. Das Kinderschutzkonzept ist dabei fester, verbindlicher Bestandteil des standardisierten Einarbeitungsprozesses durch die Leitung (bzw. durch den Träger).

Mindestens jährlich werden im Team das Kinderschutzkonzept und die daraus resultierenden Aufgaben thematisiert und entsprechende Entwicklungen im Konzept überprüft und ggf. weiterentwickelt (oder revidiert).

3.3 Pädagogischer Umgang zur Wahrung des Kinderschutzes

Kindeswohl meint „ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundbedürfnissen und Grundrechten orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.“

Zentrale Kategorien der kindlichen Bedürfnisse sind Vitalbedürfnisse (Essen, Schlafen, Schutz vor Gewalt, Kleidung, Obdach), soziale Bedürfnisse (Liebe, Respekt, Anerkennung, Fürsorge, Freundschaft, Gemeinschaft) und das Bedürfnis nach Kompetenz und Selbstbestimmung (Bildung, Identität, Aktivität, Selbstachtung).

Dementsprechend ist Kindeswohlgefährdung ein das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln bzw. ein Unterlassen einer angemessenen Sorge durch Eltern oder anderer Personen in Familien oder Institutionen (wie z. B. Heimen, Kindertagesstätten, Schulen, Kliniken oder in bestimmten Therapien), das zu nicht-zufälligen Verletzungen, zu körperlichen und seelischen Schädigungen und/oder Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Kindes führen kann (...).“

Das Kindeswohl kann auf unterschiedliche Weise gefährdet sein, u.a. durch

- körperliche und seelische Vernachlässigung,
- seelische Misshandlung,
- körperliche Misshandlung oder
- sexualisierte Gewalt

Es gibt keine eindeutigen Signale für eine Kindeswohlgefährdung. Jedoch können plötzliche Verhaltensänderungen ein Anhaltspunkt sein.

Mögliche Signale sind dabei:

- Ängste
- (Ver-) Meidung von Orten, Menschen, Situationen
- Regression, z.B. wieder Einnässen und –koten
- Altersunangemessenes oder zwanghaft sexualisiertes Verhalten
- Rückzug
- Destruktiv aggressives Verhalten. Unterschieden wird zwischen unbeabsichtigten (zufälligen) Grenzverletzungen und Übergriffen.

Solange ein Kind unsere Einrichtung besucht, sind wir dem Schutz, der Fürsorge, der Erziehung und Bildung und der Wahrung der Rechte des Kindes verpflichtet. Auf der Grundlage eines Menschenbildes, das alle als liebenswerte Geschöpfe Gottes annimmt, pflegen wir einen wertschätzenden und respektvollen Umgang miteinander.

Wir verpflichten uns auf folgende Grundsätze:

- In der Kita ist die Selbstbestimmung der Kinder die wichtigste Richtschnur bei Körperkontakt und Zärtlichkeiten. Der Wunsch nach Körperkontakt geht immer vom Kind aus. Die Erwachsenen sorgen dafür, dass unangemessener Körperkontakt unterbleibt.
- Mitarbeitende sollen keine Berührungen von Kindern zulassen, wenn sie ihnen unangenehm sind. Gezielte Berührungen im Genitalbereich und an der Brust sind zurückzuweisen.
- Wir berühren Kinder im Genitalbereich ausschließlich zu pflegerischen Verrichtungen.
- Kinder können ihnen unangenehme Situationen jederzeit verlassen. Ihre Bewegungsfreiheit wird nicht eingeschränkt (z.B. durch Festschnallen in Stühlen).
- Konfliktsituationen besprechen wir mit den betroffenen Kindern und suchen gemeinsam nach Lösungen. Kein Kind wird separiert.
- Wir sprechen auf Augenhöhe wertschätzend und in einer ruhigen Tonlage mit den Kindern.
- Sollten aus Gründen des Selbst- oder Fremdverletzungsrisikos oder der Aufsichtspflicht von Kindern Maßnahmen notwendig (geworden) sein, die dem Verhaltenskodex/der Selbstverpflichtung widersprechen, werden diese umgehend mit der Leitung/dem Träger, den Personensorgeberechtigten, dem Kind reflektiert.
- Wir küssen Kinder nicht aktiv und lassen uns nicht auf den Mund küssen.
- Wir sprechen Kinder mit ihrem Namen an (keine Kosenamen).

- Wir zwingen keine Kinder zum Essen. Wir stellen den Kindern neue Speisen vor und laden ein, diese zu probieren. Kein Kind muss solange sitzen bleiben bis es aufgegessen hat. Während der Brotzeit und des Mittagessens entscheiden die Kinder selbst, was und wieviel sie essen möchten.
- Der Toilettengang wird nur auf Bitte der Kinder oder bei benötigter Unterstützung begleitet (Ausnahme: Konsequenz von Übergriffen unter Kindern). Geduscht/ gebadet werden Kinder nur, wenn dies aus hygienischen Gründen unabdingbar ist.
- Wir wickeln die Kinder sobald nötig, kein Kind muss eine volle Windel anbehalten. In der Wickelsituation wahren wir die Intimsphäre der Kinder, unberechtigte Personen haben währenddessen keinen Zutritt.
- Die Einschlafsituation wird liebevoll begleitet, kein Kind muss gegen seinen Willen liegen bleiben.
- Wir benutzen eine korrekte Sprache zur Benennung der Geschlechtsorgane: Scheide, Penis, Popo.
- In den Sommermonaten cremen wir die Kinder am Mittag mit Sonnencreme ein.
- Wenn Kinder in der KITA planschen, tragen sie Badewindel oder Badekleidung.
- Wir achten auf verbale, mimische oder körperliche Hinweise der Kinder, ablehnend oder zustimmend und unterstützen uns dabei gegenseitig. Kollegiale Kritik wird erwartet und reflektiert.
- Wir machen uns gegenseitig auf Fehler und grenzverletzendes Verhalten aufmerksam und kontrollieren damit kollegial und gegenseitig das Einhalten von Regeln.
- Beabsichtigte Ausnahmen und Verstöße werden der Einrichtungsleitung zur Kenntnis gebracht. Fehler passieren und werden aktiv angesprochen.
- Wir fordern die Kinder und Eltern immer wieder zu Rückmeldung auf und nehmen Kritik an.
- Jeder ist mit seiner Arbeit für die anderen sichtbar und ansprechbar. Alle Angebote mit Kindern finden in jederzeit von außen zugänglichen, unverschlossenen Räumen statt.
- Film- und Fotoaufnahmen entstehen ausschließlich mit den Medien der Einrichtung und nur zu den über die Konzeption und den Vertrag abgesicherten Zwecken, zu denen eine Zustimmung der Personensorgeberechtigten und der Kinder vorliegt.

- In der Bring- und Abholzeit wird die Übersicht über Anwesende gewährleistet. Kinder werden vom Gruppenpersonal persönlich empfangen oder an die abholberechtigte Person übergeben.
- Die zur Kita gehörenden Mitarbeitenden sind im Eingangsbereich mit Bild, Name, Funktion vorgestellt und an den Gruppentüren mit Bild klar zu identifizieren.
- Eins-zu-Eins-Settings (z.B. Entwicklungstests) bedürfen einer konzeptionellen Begründung. Ihre Begleitung durch Mitarbeitende und/oder Personensorgeberechtigte ist jederzeit möglich.

Kindeswohlgefährdung durch andere Kinder:

Bei übergriffigen Kindern muss über pädagogische Interventionen gesprochen werden. Gerade bei übergriffigem Verhalten von Seiten der Kinder ist der pädagogische Umgang mit diesem Verhalten, der Schutz der betroffenen Kinder, wie auch eine wirksame Form der Einflussnahme auf das übergriffige Kind gefragt. Dazu ist es in der Regel notwendig, Beratungsstellen hinzuzuziehen und sich beraten und begleiten zu lassen.

Die ungeteilte Aufmerksamkeit wird zuerst dem betroffenen Kind zuteil. Es braucht den sofortigen Schutz, den Trost, die Zuwendung und die Versicherung, dass sich das übergriffige Kind falsch verhalten hat und nicht das betroffene Kind selbst.

Maßnahmen, die hier notwendig sind und von den Pädagog*innen entschieden werden, zielen auf Verhaltensänderungen durch Einsicht und Einschränkung für das übergriffige Kind ab und nicht auf Sanktion. Sie sind befristet und werden konsequent durchgeführt, kontrolliert und wahren die Würde des Kindes.

Entschieden werden sie von den Pädagog*innen, nicht von den Eltern. Für den Umgang mit den Eltern der beteiligten bzw. betroffenen Kinder ist Transparenz das oberste Gebot. Wiederholt oder gezielt übergriffiges Verhalten von Kindern im Vorschulalter ist möglicherweise als ein Hinweis auf eine akute Gefährdung des Kindeswohls entsprechend SGB VIII § 8a zu verstehen und mit der insofern erfahrenen Fachkraft und den entsprechenden Fachstellen zu beraten.

3.4 Sexualpädagogisches Konzept

Kindliche Sexualität ist von Geburt an ein Teilbereich der Persönlichkeitsentwicklung eines Menschen und betrifft somit auch den Auftrag einer Krippe, einer Kita oder eines Hortes.

Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan und die AVBayKiBiG (§ 13) benennen für den Bildungsbereich Sexualität folgende Ziele:

- eine positive Geschlechtsidentität entwickeln, um sich wohlfühlen
- einen unbefangenen Umgang mit dem eigenen Körper erwerben
- Grundwissen über Sexualität erwerben und darüber sprechen können
- Bewusstsein über eine persönliche Intimsphäre entwickeln
- angenehme / unangenehme Gefühle unterscheiden und NEIN-Sagen lernen

Babys und Kleinkinder erforschen und entdecken ihre Umwelt. Dazu gehört natürlich auch ihr Körper. Sie berühren, begreifen und stecken Dinge in den Mund. Sie spüren empfindliche Körperstellen und entdecken Körperöffnungen. Sie probieren aus, wie viel Kraft sie haben und wie laut sie schreien können. In den ersten Lebensjahren spielen das Bedürfnis nach Geborgenheit, Zärtlichkeit und sinnlicher Nähe und die Lust am eigenen Körper eine sehr wichtige Rolle.

Im Kindergartenalter setzen sich die Kinder dann mit ihrer Geschlechterrolle auseinander. Sie entdecken, dass sie Mädchen oder Jungen sind. Sie möchten sich mit anderen Mädchen und Jungen vergleichen. Dazu gehören die „Doktorspiele“ oder gemeinsame Besuche auf der Toilette. Diese Erkundungen dienen der Klärung von Fragen und befriedigen die Neugier. Sie spielen nach, was sie gehört oder gesehen haben.

Kindliche Sexualität ...

- ist von Geburt an und sogar schon pränatal vorhanden
- ist fester Bestandteil der Persönlichkeitsentwicklung
- kennt keine Trennung zwischen Zärtlichkeit, Sinnlichkeit und genitaler Sexualität, d.h. Kinder nutzen alle Möglichkeiten, um schöne Gefühle zu bekommen, sich wohl und geborgen zu fühlen und ihren Körper kennenzulernen
- ist egozentrisch und nicht beziehungsorientiert
- ist umfassend und kennt vielfältige Formen sinnlichen Erlebens
- ist keine unreife Form der Erwachsenensexualität
- kennt keine festen Sexualpartner*innen
- ist gekennzeichnet durch Spontaneität, Neugier und Unbefangenheit

Kinder brauchen Orientierung und Antworten auf ihre Fragen, damit sie in diesem wichtigen Entwicklungs- und Bildungsbereich nicht allein gelassen sind. Sie werden ermutigt, ihre eigenen Gefühle, Bedürfnisse und Grenzen wahrzunehmen und gegenüber anderen deutlich zu machen. Sie sollen erfahren, dass andere Kinder und Erwachsene Grenzen ernst nehmen und respektieren.

Die Mitarbeitenden verhalten sich den Kindern gegenüber achtsam und einfühlsam. Im Umgang wahren sie die persönliche Grenze und Intimsphäre eines jeden Kindes.

- Das schafft die Voraussetzungen für
- eine individuelle, glückserfüllte sexuelle Persönlichkeitsentwicklung
- die Entwicklung von Sprachfähigkeit und Empathie
- die Prävention vor sexueller Gewalt, Grenzverletzungen und Übergriffen

Kindliche Sexualität wird nicht tabuisiert oder gar bestraft, weil dadurch die sexuelle Entwicklung und damit ein Teil der Persönlichkeitsentwicklung beeinträchtigt würde. Auch Aktivitäten, die Erwachsene als unpassend oder störend empfinden, sollten nicht generell verboten werden. Kinder dürfen nicht das Signal bekommen, dass ihre Sexualität schlecht ist. Auf sexuelle Aktivitäten von Mädchen und Jungen wird ähnlich reagiert. Die Erfahrung zeigt, dass Mädchen eher eingeschränkt werden, weil ihre sexuellen Verhaltensweisen schneller als unangenehm empfunden werden. Kinder haben das Recht, über ihren Körper selbst zu bestimmen. Mitarbeitende wie Kinder setzen Grenzen, wenn etwas nicht erwünscht oder unangenehm ist. Das Wissen um die eigene Körperlichkeit macht Kinder stark und versetzt sie in die Lage, „Nein“ zu sagen, wenn Grenzen überschritten werden. Sie lernen dabei ihre eigenen Bedürfnisse, Gefühle und Grenzen kennen, ebenso die der anderen. Das Schamgefühl eines jeden Kindes wird respektiert. Die Scham entwickelt sich zwischen dem vierten und siebten Lebensjahr. Freiwilligkeit ist immer oberstes Gebot. Eigene Erfahrungen mit Sexualität beeinflussen das Verhalten der Erwachsenen gegenüber Kindern – Reflexion, Fachwissen und ein hohes Maß an Professionalität ist notwendig.

Im Rahmen des Konzeptes ist gemeinsam geklärt, welche sexuellen Aktivitäten stattfinden dürfen, welche in der Einrichtung nicht gewollt sind und bei welchen wir uns wie pädagogisch einmischen.

Grundaussagen gegenüber Kindern sind:

- Dein Körper gehört dir. Du bist wichtig und hast das Recht zu bestimmen, wie, wann, wo und von wem Du angefasst werden möchtest (Entwicklung eines positiven Körpergefühls).
- Deine Gefühle sind wichtig. Du kannst deinen Gefühlen vertrauen. Es gibt angenehme Gefühle, da fühlst du dich gut und wohl. Unangenehme Gefühle sagen

dir, dass etwas nicht stimmt, du fühlst dich komisch. Sprich über deine Gefühle, auch wenn es schwierige Gefühle sind (Vertrauen in die eigenen Gefühlswahrnehmungen stärken).

- Es gibt Berührungen, die sich gut anfühlen und richtig glücklich machen. Aber es gibt auch solche, die komisch sind, Angst auslösen oder sogar wehtun. Niemand hat das Recht, dich zu schlagen oder dich so zu berühren, wie und wo du es nicht willst. Manche Leute möchten so berührt werden, wie du es nicht willst: niemand darf dich zu Berührungen überreden oder zwingen (Unterscheidung zwischen angenehmen und unangenehmen Berührungen).
- Du hast das Recht, Nein zu sagen. Wenn dich jemand gegen deinen Willen anfassen will oder Dinge von dir verlangt, die du nicht willst, dann darfst du Nein sagen und dich wehren. Es gibt Situationen, in denen du nicht gehorchen musst (respektvoller Umgang mit Grenzen).
- Es gibt gute und schlechte Geheimnisse. Gute Geheimnisse machen Freude und sind spannend. Schlechte Geheimnisse sind unheimlich und schwer zu ertragen. Solche darfst du weitererzählen, auch wenn du versprochen hast, es niemandem zu sagen (Unterscheidung zwischen guten und schlechten Geheimnissen)
- Sprich darüber, hole Hilfe. Wenn dich etwas bedrückt oder du unangenehme Erlebnisse hast, rede darüber mit einer Person, der du vertraust. Höre nicht auf zu erzählen, bis dir geholfen wird (Hilfe suchen).
- Du bist nicht schuld. Wenn Erwachsene deine Grenzen überschreiten, ob du nein sagst oder nicht, sind immer die Erwachsenen verantwortlich für das, was passiert (Schuldgefühle abwenden).

Kinder erleben, dass Sexualität kein Tabuthema ist durch eine akzeptierende und sexualfreundliche Atmosphäre. Erwachsene verwenden für die Genitalien ausschließlich die Begriffe Scheide und Penis.

Fragen von Kindern werden altersangemessen und wahrheitsgemäß beantwortet.

Wichtige und immer wiederkehrende Themen sind u.a.

- Fortpflanzung und Familienmodelle
- Gefühle
- Freundschaft und Liebe
- Geschlechterrollen
- Selbstbestimmung und gegenseitiger Respekt bei Berührungen

Materialien zur Körperwahrnehmung und Informationen stehen für Kinder bereit:

- Sensomotorische Materialien
- Bücher/CDs
- Puppen

- Spiele

„Doktorspiele“ sind Spiele unter gleichaltrigen Kindern bzw. Kindern mit dem gleichen Entwicklungsstand. Sie haben die Erkundung des Körpers, auch der Genitalien, zum Inhalt. Dabei geht die Initiative von allen beteiligten Kindern aus. Das Entdecken und Untersuchen des Körpers steht im Vordergrund. Doktorspiele haben noch nichts mit dem Begehren eines Heranwachsenden oder Erwachsenen zu tun, sondern ausschließlich mit kindlicher Neugier. Die Kinder erkunden das andere Geschlecht und versichern sich außerdem, dass sie genauso aussehen, wie andere Kinder des gleichen Geschlechts. Dass dabei schöne Gefühle entstehen können, stärkt ihr Vertrauen in ihre sinnliche Wahrnehmung und ihr Körpergefühl. Im Vorschulalter gewinnen Doktorspiele zunehmend an neuer Bedeutung. Es geht nicht mehr nur um das Kennenlernen des Körpers, sondern vermehrt um das Einüben von und Experimentieren mit geschlechtlichen Rollenmustern. Dabei werden Handlungen von Erwachsenen wie Vater und Mutter nachgeahmt. Es entstehen die ersten innigen Freundschaften, in denen unter anderem der körperliche Kontakt (sich umarmen, küssen etc.) eine wichtige Rolle spielt, da nun die Kinder in der Lage sind, tiefe Gefühle und Empfindungen für andere auszudrücken.

Im Grundschulalter werden Kinder in ihren sexuellen Aktivitäten wieder zurückhaltender, da das Schamgefühl Oberhand gewinnt. Sie grenzen sich nun immer mehr von den Eltern ab und werden selbständiger. Körperliche Nähe und Zärtlichkeiten von den Eltern weisen die Kinder nun immer öfter zurück. Nun wird es für Mädchen und Jungen aufregend, sich gegenseitig zu necken und zu provozieren. Zwar nennen sie ihr Gegenüber vom anderen Geschlecht „blöd“, finden es aber gleichzeitig interessant und anziehend. Die Pubertät steht bevor.

Folgende Regeln sind bei Doktorspielen und Zärtlichkeiten unter Kindern wichtig:

- Ein Altersunterschied von in der Regel maximal einem Jahr darf nicht überschritten werden. Auch ein mögliches Machtgefälle aufgrund anderer Faktoren muss berücksichtigt werden – zum Beispiel die Stellung eines Kindes in der Gruppe, der Entwicklungsstand oder auch die Körpergröße
- Nacktsein ist nicht verboten, aber die Intimsphäre der Kinder hat oberste Priorität – es braucht also auch Rückzugsmöglichkeiten
- Nicht beteiligte Kinder und Erwachsene haben bei Doktorspielen nichts zu suchen. Sensibel gestaltetes Beobachten durch das pädagogische Fachpersonal ist wichtig.
- Jedes Mädchen und jeder Junge bestimmt selbst, mit wem sie/er Doktor spielen möchte
- Freiwilligkeit ist oberstes Gebot. Niemand tut etwas gegen den Willen einer/s anderen
- Kein Kind darf einem anderen weh tun
- Mag ein Kind nicht mehr mitspielen, darf es das Spiel ohne weiteres jeder Zeit verlassen

- Jedes Kind hat das NEIN oder STOP des anderen zu akzeptieren
- Die Kinder dürfen einander nicht drohen oder erpressen, um ein Mitspielen zu erzwingen
- Hören die anderen nicht auf das Nein, darf sich das Kind Hilfe beim Erwachsenen holen
- Hilfe holen ist kein Petzen
- Niemand steckt einem anderen Kind etwas in Körperöffnungen (Mund, Nase, Ohr, Scheide, Po)

Wenn Kinder ihre Genitalien und die damit verbundenen angenehmen Gefühle entdecken, kann es sein, dass sie intensiv und über einen längeren Zeitraum masturbieren. Dies kann ihnen auch helfen, sich zu spüren. Das ist normal und nicht schlimm. Wir unterbinden dieses Verhalten nicht, sprechen aber mit den Kindern, wenn es sie von anderen Aktivitäten abhält oder in unangemessenen Situationen geschieht.

Das Thema „Grenzen achten und setzen“ wird besprochen, um das Risiko für übergriffige Handlungen unter Kindern zu senken. Es kann beim Spielen, Forschen und Ausprobieren auch zu – beabsichtigt oder unbeabsichtigt – Grenzverletzungen kommen. Wenn Mädchen oder Jungen von anderen Kindern mit Drohungen, Erpressungen oder Gewalt zu etwas gezwungen werden, spricht man von einem sexuellen Übergriff unter Kindern. Fast immer besteht dabei ein Machtgefälle zwischen den Beteiligten. Sie äußern sich z.B. in sexualisierter Sprache und Beleidigungen, unerwünschtem Zeigen von Geschlechtsteilen, Voyeurismus und erzwungenem Zeigen lassen der Geschlechtsteile anderer Kinder, Aufforderung zum Angucken oder Anfassen, gezieltem Greifen an die Geschlechtsteile, Zwangsküssen, orale, anale, vaginale Penetration anderer Kinder mit Gegenständen Betroffene und übergriffige Kinder erfahren, dass Übergriffe bearbeitet werden: das betroffene Kind erfährt Schutz und Wertschätzung, um Ohnmachts- und Opfergefühlen vorzubeugen. Dem übergriffigen Kind werden Grenzen und Konsequenzen aufgezeigt, damit kein Machtgefühl entsteht. Die Eltern der beteiligten Kinder werden unverzüglich informiert und gemeinsam – ggf. unter Einbezug entsprechender Beratungsstellen – wird beraten, wie das weitere Vorgehen ist. Eltern haben ein Recht auf Information – auch über die sexuelle Entwicklung ihres Kindes und die sexualpädagogische Haltung der Kita. Transparenz schafft Vertrauen. Eltern sind selbst oft unsicher und trauen sich nicht, das Thema von sich aus anzusprechen (schon gar nicht, wenn die Kita das Thema nicht beachtet). Sie sind aber in der Regel froh, wenn die Kita über Sexualität spricht – denn sie haben Fragen. Der Bildungsbereich Sexualität ist auch in den Entwicklungsgesprächen (und auch sonst bei Bedarf) präsent. Informationsmaterial und Themenelternabende gehören zum Angebot der Kita. In der Kita begegnen sich Kinder aus verschiedenen Kulturen und Religionen. Sie bringen dabei unterschiedliche Werte und Normen mit, auch in Bezug auf die Sexualität. Auf der Basis von Respekt, Wertschätzung, Dialog und Toleranz werden Unterschiedlichkeiten geachtet und Kompromisse gefunden, wo diese notwendig sind. Das sexualpädagogische Konzept und dessen Umsetzung werden regelmäßig überprüft und fortgeschrieben.

4. Beschwerde-, Beteiligungs-, Rückmeldekultur

Sowohl das SGB VIII als auch das BayKiBiG setzen entsprechende konzeptionelle Möglichkeiten zur Partizipation für Eltern und Kinder im Rahmen des Kinderschutzes, der Bildungs- und Erziehungsangebote, der Erziehungspartnerschaft und der Zusammenarbeit mit dem Elternbeirat voraus. Kinder sind entwicklungsangemessen an Entscheidungen zum Einrichtungsalltag und zur Gestaltung der Einrichtung zu beteiligen (BayKiBiG Art. 10).

Kinder haben Rechte und deren Umsetzung ist ihnen in einer institutionalisierten Struktur möglich zu machen.

Grundvoraussetzung ist immer ein wertschätzender und vom Vorbild durch die Erwachsenen geprägter Umgang miteinander.

4.1 Beschwerdekultur:

Die Verfahren zum Umgang mit Beschwerden brauchen ihre jeweils eigene Form für

- Erwachsene (Personensorgeberechtigte, Mitarbeitende, Träger, Externe) und
- Kinder (jeweils entwicklungsangemessen)

Hier wird beschrieben, wie mit Beschwerden etc. innerhalb der Einrichtung umgegangen wird. Folgende Gesetze geben der Einrichtung Möglichkeiten, Partizipation für Eltern und Kinder im Rahmen des Kinderschutzes, der Bildungs- und Erziehungsangebote, der Erziehungspartnerschaft und der Zusammenarbeit mit dem Elternbeirat zu bieten.

Grundlagen hierzu basieren auf:

- Dem SGB VIII
- BayKiBiG

4.2 Beteiligungs- und Rückmeldekultur:

Wir bieten den Eltern sowie den Kindern unter anderem folgende Möglichkeiten zur Beteiligungs- und Rückmeldekultur:

- Jährliche anonyme Elternumfrage
- Mindestens einmal jährlich Entwicklungsgespräche für jedes Kind, zu dem die Eltern eingeladen werden
- Eltern wissen, Sie können jeder Zeit den Bedarf an Entwicklungsgesprächen äußern und einen individuellen Termin vereinbaren
- Hortkonferenzen und Hortsprecher
- Feedbackabfragen für Kinder am Ende von Lernarrangements

- Kinderbefragungen bzw. Möglichkeiten geben zum Erzählen in alltäglichen Situationen wie Stuhlkreisen und Morgenkreisen
- Entwicklungsangemessene Rückmelde und Entscheidungsformen im Morgenkreis durch verschiedene Methoden
- Veröffentlichung Kontaktdaten externer Ansprechpartner für jeden zugänglich
- Briefkasten im Eingangsbereich, in dem Rückmeldung gegeben werden kann, wenn nicht direkt die Einrichtung angesprochen werden soll.

Hierbei ist uns als Einrichtung sehr wichtig, offen gegenüber „Beschwerden“ zu sein. Sie werden zu jeder Zeit ernst genommen und besprochen. Die Beschwerde hinsichtlich Kinderschutzes wird anhand eines Vordrucks dokumentiert und bei Bedarf können weitere Maßnahmen eingeleitet werden. Ein Vordruck des Formulars liegt dem Anhang bei. Ebenso kann es vorkommen, dass Kinder gegenüber dem Personal Beschwerden äußern, bezüglich grenzüberschreitender Übergriffe. Hier kommt das sogenannte „Ampelsystem“ zum Einsatz, um das Gefährdungsrisiko zu betrachten. Im Alltag wird absolut sensibel auch auf die Kinder eingegangen, die ihre Anliegen nicht sprachlich, oder noch nicht eindeutig kommunizieren können.

Gefährdungen des Kindes werden IMMER an das zuständige Jugendamt weitergegeben. Verhalten des Personals, welche dem Verhaltenskodex widersprechen, wird umgehend den Leitungen, dem Träger und den Personenberechtigten des Kindes gemeldet. Die Situation wird ebenso mit dem zuständigen Jugendamt reflektiert und das Ergebnis dokumentiert.

5. Vernetzung und Kooperation zur Prävention und Beratung

Das Wissen um Hilfs- und Beratungsangebote ist wesentlich für den professionellen Umgang und eine wichtige präventive Maßnahme. Sowohl Mitarbeitende als auch Eltern – und altersgemäß auch Kinder – sollten über das Angebot an örtlichen Ansprechpartner*innen für unterschiedliche Anlässe informiert werden.

Beispiele:

- Jugendamt:
 - Koordinierter Kinderschutz/KOKI
 - Allgemeiner Sozialer Dienst des Jugendamtes/ASD
 - Aufsichtsbehörde (für meldepflichtige Ereignisse)
- Erziehungs- und Lebensberatungsstellen
- Frühförderstellen
- Mobile sonderpädagogische Hilfen
- Beratungsstellen zu Fragen zur sexuellen Gewalt (örtlich und überörtliche, kirchliche und unabhängige)
- Beratungsangebote der Diakonie z.B. zu Schuldnerberatung, Alleinerziehende

Flyer und Kontaktdaten der Beratungsangebote liegen im Eingangsbereich aus.

Im Internet finden Sie außerdem (unabhängige) Beratungsstellen zum Thema sexualisierte Gewalt. Weitere Stellen und Kontakte dazu finden Sie im Anhang.

6. Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

6.1 Notfallplan und Krisenmanagement

Im Verdachts- oder Ereignisfall helfen im Vorfeld ausgearbeitete Notfall- und Krisenpläne. Kindeswohlgefährdungen ergeben sich nicht nur im Zusammenhang mit Gewalt, Vernachlässigung oder unangemessenem Umgang mit dem Kind, sondern auch aus anderen Umständen (z.B. Brand, Unwetter, Bombendrohungen, Tod eines/einer Mitarbeitenden). Ein Notfallplan beschreibt – nach menschlichem Ermessen – mögliche Notfallszenarien und die notwendige Interventionsmaßnahme einrichtungsspezifisch.

Hierzu gibt es ein Krisenteam, bestehend aus Gruppenleitung, Kindergartenleitung und ggf. Trägervertreter.

Das Krisenteam wird bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach einem bestimmten Handlungsplan vorgehen, um die Situation beurteilen zu können. Der Handlungsplan liegt dem Anhang bei. Notfälle werden direkt ans zuständige Jugendamt weitergegeben.

6.2 Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung

Der Träger von Kindertageseinrichtungen hat dafür Sorge zu tragen, dass Kinder in ihrer Entwicklung keinen Schaden nehmen. Sei dies durch Übergriffe, Grenzverletzungen, und/oder (sexuelle) Gewalt.

Liegen begründete Verdachtsmomente sexualisierter Gewalt durch Mitarbeitende oder Ehrenamtliche vor, erfolgt (vorbehaltlich kirchenrechtlicher Änderungen) eine Meldung an die Meldestelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Die Meldestelle bietet Beratung zur Einschätzung der Situation sowie zum weiteren Vorgehen.

Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrages bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung durch Mitarbeitende:

Ziele:

- Kinder sind davor bewahrt, durch missbräuchliche Machtausübung und/oder Vernachlässigung, unverschuldetes Versagen, Übergriffe, Grenzverletzungen, strafrechtlich relevantes Verhalten oder durch unzureichenden Schutz vor Gefahren in ihrer Entwicklung innerhalb der Einrichtung Schaden zu nehmen. Alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz potentieller Opfer sind unmittelbar getroffen.
- Es ist sichergestellt, dass die Fachkräfte bei Bekanntwerden von Anhaltspunkten für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes, die im Umgang mit den Kolleg*innen und Kindern gemachten Wahrnehmungen durch kollegiale Rücksprache/Reflexion thematisieren. Dies sollte in jedem Fall unter Einbeziehung der Leitung und des Trägers und im Rahmen der gelebten Fehlerkultur der Einrichtung geschehen.
- Je jünger das Kind, desto höher ist das Gefährdungsrisiko einzuschätzen. Gleiches gilt bei vorhandenen Entwicklungsverzögerungen, bei chronischer Krankheit oder einer Behinderung des Kindes
- Mitarbeitende, die Kenntnis über mögliche Fälle des Missbrauchs erhalten, informieren schnellstmöglich die Leitung. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Leitung selbst verstrickt ist, teilt der/die Mitarbeitende die Anhaltspunkte dem Träger, ggf. der Aufsichtsbehörde, dem Jugendamt oder ggf. unmittelbar den Strafverfolgungsbehörden mit. Sofern innerhalb der jeweiligen Institution spezielle Ansprechpartner*innen für Verdachtsfälle auf sexuellen Missbrauch zur Verfügung stehen, sind diese zu informieren.

Die bekannt gewordenen Umstände und der Inhalt der Gespräche sind dokumentiert.

Die Dokumentation ist vertraulich zu behandeln

- Alle Mitarbeitenden sind über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, die Beschwerdezeichen von Kindern, das Beschwerdeverfahren für Eltern, die Ergebnisse der Risikoanalyse und entsprechenden Maßnahmen, über den Verhaltenskodex und die Selbstverpflichtung informiert, auf deren Einhaltung verpflichtet und werden mindestens jährlich belehrt
- Die beratende Beiziehung eines von der betroffenen Kindertageseinrichtung **unabhängigen** Sachverständige*n - sowohl zur Beurteilung der Verdachtsmomente, im Hinblick auf notwendige Maßnahmen zum Opferschutz, als auch der Frage des Einschaltens der Strafverfolgungsbehörden - ist gewährleistet (z.B. durch die Insofern erfahrene Fachkraft oder entsprechende Beratungsstellen)
- Die zuständige „insofern erfahrene Fachkraft“ ist den Mitarbeitenden bekannt
- Alle Handlungsschritte sind nachvollziehbar dokumentiert: Angabe der beteiligten Personen, der zu beurteilende Situation, der Ergebnisse der Beurteilung, Festlegung der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt

- Die Fürsorgepflicht gegenüber den Mitarbeitenden ist zu achten. Zur Frage der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörde siehe: „Verdacht auf sexuellen Missbrauch in einer Einrichtung – was ist zu tun?“
- Maßgaben zur Öffentlichkeitsarbeit sind geklärt (Ansprechpartner*in für Medien)

Rahmenbedingungen:

- Gemäß Art. 9 b BayKiBiG und § 8 a SGB VIII haben die Träger von Kindertageseinrichtungen dafür Sorge zu tragen, dass Kinder in ihrer Entwicklung keinen Schaden durch Übergriffe, Grenzverletzungen, Vernachlässigung und/oder (sexuelle) Gewalt nehmen
- Wie bereits genannt, ist zur grundsätzlichen Sicherstellung der persönlichen Eignung des (pädagogischen) Personals und eingesetzter Ehrenamtlicher ist einmalig und dann alle 5 Jahre ein **erweitertes Führungszeugnis** gemäß § 72 a SGB VIII vorzulegen (§ 30 a Abs. 1 BZRG), eine **Selbstausskunftserklärung** zu erteilen und dem **Verhaltenskodex/ der Selbstverpflichtung** Folge zu leisten

Ein ausführliches Handlungsschema befindet sich ebenfalls im Anhang

6.3 Kindeswohlgefährdung im persönlichen/familiären Umfeld des Kindes

Im Sozialgesetzbuch (Achstes Buch), Absatz 4, § 8a ist der Schutzauftrag verankert. In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen. Eine insoweit erfahrene Fachkraft wird beratend hinzugezogen, sowie die Erziehungsberechtigten und das Kind, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden in-soweit erfahrene Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII sind „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Wohls eines Kindes. Das sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen. Sie müssen in der Anwendung altersspezifisch betrachtet werden.

Auf die besondere Situation (chronisch) kranker, junger und behinderter Kinder ist Rücksicht zu nehmen. Eine große Rolle spielt auch die Fähigkeit und Bereitschaft der Personensorgeberechtigten zur Problemeinsicht, Mitwirkungsbereitschaft und der Motivation, Hilfe anzunehmen.

Anhaltspunkte beim Kind:

- Nicht plausibel erklärbare sichtbare Verletzungen (auch Selbstverletzungen)
- Körperliche oder seelische Krankheitssymptome (z. B. Einnässen, Ängste, Zwänge...)
- Unzureichende Flüssigkeits- oder Nahrungszufuhr
- Fehlende, aber notwendige ärztliche Vorsorge und Behandlung
- Zuführung von der Gesundheit gefährdenden Substanzen
- Für das Lebensalter mangelnde Aufsicht
- Hygienemängel (z. B. unzureichende Körperpflege, Kleidung...)
- Unbekannter Aufenthalt oder Aufenthalt an kindergefährdenden Orten
- Fortgesetztes unentschuldigtes Fernbleiben von der Tageseinrichtung
- Gesetzesverstöße
- Körperlicher Entwicklungsstand des Kindes weicht von dem für sein Lebensalter typischen Zustand signifikant ab
- Krankheiten häufen sich
- Es gibt Anzeichen psychischer Störungen
- Mit oder in der KITA gibt es starke Konflikte Anhaltspunkte in Familie und Lebensumfeld Gewalttätigkeiten und/oder Dominanz aggressiver Verhaltensweisen in der Familie
- Sexuelle oder kriminelle Ausbeutung des Kindes
- Eltern psychisch oder suchtkrank, körperlich oder geistig beeinträchtigt
- Familie in finanzieller/materieller Notlage
- Desolate Wohnsituation (z. B. Vermüllen, Wohnfläche, Obdachlosigkeit...)
- Traumatisierende Lebensereignisse (z. B. Verlust eines Angehörigen, Unglück...)
- Erziehungsverhalten und Entwicklungsförderung durch Eltern schädigend
- Soziale und kulturelle Isolierung der Familie vDesorientierendes soziales Milieu bzw. desorientierende soziale Abhängigkeiten
- Umgang mit extremistischen Gruppierungen Anhaltspunkte zur Mitwirkungsbereitschaft und –fähigkeit
- Kindeswohlgefährdung durch Erziehungs- oder Personensorgeberechtigte nicht abwendbar
- Fehlende oder mangelnde Problemeinsicht
- Unzureichende Kooperationsbereitschaft
- Mangelnde Bereitschaft, Hilfe anzunehmen
- Bisherige Unterstützungsversuche unzureichend
- Frühere Sorgerechtsvorfälle Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdungen im persönlichen/familiären Umfeld des Kindes gemäß § 8 a SGB

Ziele:

- Kinder sind davor bewahrt, durch missbräuchliche Ausübung und/oder Vernachlässigung der elterlichen Sorge, unverschuldetes Versagen oder durch unzureichenden Schutz vor Gefahren durch Dritte in ihrer Entwicklung Schaden zu nehmen.
- Die Schutzbedürftigkeit ist maßgeblich nach dem Alter, dem Entwicklungsstand und dem aktuellen gesundheitlichen Zustand beurteilt.
- Es ist sichergestellt, dass die Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes die im täglichen Umgang mit der Familie und dem Kind gemachten Wahrnehmungen durch konkrete Beobachtungen überprüfen und eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos für das Kind mit Hilfe einer „insofern erfahrenden Fachkraft“ vornehmen. Je jünger das Kind, desto höher ist das Gefährdungsrisiko einzuschätzen, ebenso wie bei bereits vorhandenen Entwicklungsverzögerungen, bei chronischer Krankheit oder einer Behinderung.
- Die Eltern und das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einbezogen worden, soweit dies nach Alter und Entwicklungsstand des Kindes möglich ist und hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.
- Die zuständige „insofern erfahrene Fachkraft“ ist den Mitarbeitenden bekannt.
- Alle Mitarbeitenden sind über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung des betreffenden Kindes, über wichtige Faktoren in der Familie und im Umfeld informiert, kennen das Verfahren zur Klärung und Dokumentation in der Einrichtung, sind jährlich belehrt und das Vorgehen ist evaluiert. Bei Neueinstellungen und Personalwechsel ist die Belehrung Bestandteil der Einarbeitung!
- Alle Handlungsschritte sind nachvollziehbar dokumentiert mit Angabe der beteiligten Fachkräfte, der zu beurteilenden Situation, der tragenden Gründe, der Ergebnisse der Beurteilung, weiteren Entscheidungen, Festlegung der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt, Zeitvorgaben für Überprüfungen.
- Wenn im Rahmen der Möglichkeiten der Einrichtung kein Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfe durch die Personensorgeberechtigten erreicht werden kann, ist professionelles Handeln durch die Übergabe der Verantwortung an das Jugendamt angezeigt.
- Es gibt einen Verhaltenskodex und eine Selbstverpflichtung, in denen sich die Mitarbeitende und der Träger zur Sicherung des Kindeswohls und der Wahrung der Kinderrechte verpflichten.

Rahmenbedingungen:

- Gemäß Art. 9 b BayKiBiG und § 8 a SGB VIII (Bundeskinderschutzgesetz) haben die Träger von Kindertageseinrichtungen dafür Sorge zu tragen, dass Kinder in ihrer Entwicklung nicht durch den Missbrauch elterlicher Rechte und/oder Vernachlässigung Schaden nehmen.
- Die Rahmenschutzvereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) klärt die entstehenden Verpflichtungen.

- Zur grundsätzlichen Sicherstellung der persönlichen Eignung des (pädagogischen) Personals und eingesetzter Ehrenamtlicher ist einmalig und dann alle 5 Jahre ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 72 a SGB VIII vorzulegen (§ 30 a Abs. 1 BZRG).

6.4 Meldepflicht gegenüber dem Jugendamt

Meldungen an das Jugendamt gemäß § 8a SGB VIII ergeben sich im Verfahren entweder direkt als Ergebnis der Wahrnehmung einer akuten Kindeswohlgefährdung oder als Ergebnis der Einschätzung mit der Insofern erfahrenen Fachkraft.

Gemäß § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII muss der Einrichtungsträger Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen, melden.

Meldepflichtig sind weiterhin Ereignisse und Entwicklungen, die den ordnungsgemäßen Einrichtungsbetrieb gefährden oder Veränderungen der Konzeption beinhalten. Der Gesetzgeber möchte damit sicherstellen, dass möglichst frühzeitig Gefährdungssituationen oder negativen Entwicklungen entgegengewirkt werden kann. Der besonderen Bedeutung der Regelung entsprechend sind Verstöße gegen die Meldepflicht des Trägers ordnungswidrig und werden gem. § 104 Abs. 1 Nr. 3 mit einem Bußgeld geahndet.

Eine allgemein gültige Definition von "Ereignissen oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen" gibt es nicht.

Gefährdungssituationen können im Hinblick auf die jeweilige Träger- und Organisationsstruktur sowie die vorliegenden pädagogischen Konzeptionen und die Kinder und Familien einer Einrichtung sehr unterschiedlich sein.

Grundsätzlich können sie als nicht alltägliche, konkrete und akute Ereignisse oder über einen gewissen Zeitraum anhaltende Entwicklungen in einer Einrichtung, die sich in erheblichen Maße auf das Wohl von Kindern auswirken (können), definiert werden.

Anhang

Fachstelle für den Umgang mit sexualisierter Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Internet: www.aktivgegenmissbrauch.bayern-evangelisch.de)

- Fachstelle für allgemeine Anfragen, Fachstellesg@elkb.de, Telefon: 089/5595 676
- Koordinationsstelle Prävention, praevention@elkb.de, Telefon: 089/5595 670
- Ansprechstelle für Betroffene von sexualisierter Gewalt im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und der Diakonie in Bayern, Ansprechstellesg@elkb.de, Telefon: 089/5595 335
- Meldestelle für den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Intervention und institutionelle Aufarbeitung); Meldestellesg@elkb.de, Telefon: 089/5595 342

Unabhängige zentrale Anlaufstelle.help für Betroffene von sexualisierter Gewalt im Bereich der Evangelischen Kirche und der Diakonie in Deutschland Telefon: 0800 5040112 E-Mail: zentrale@anlaufstelle.help

Adressen für ortsnahe Beratungsstellen zum Thema sexueller Missbrauch/ Gewalt Internet: www.hilfeportal-missbrauch.de

Das „Hilfetelefon sexueller Missbrauch“ Telefon: 08002255530 Internet: <https://nina-info.de/hilfetelefon.html>

pro familia Beratungsstellen und Informationen zu den Themen Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung www.profamilia.de

Kinder- und Jugendtelefon Tel.: 0800 1110333

Elterntelefon Tel.: 0800 1110550

Hilfetelefon bei sexuellem Missbrauch Tel.: 0800 1110111 oder 0800 1110222

Wildwasser e. V. www.wildwasser.de

Weisser Ring Bundesweiter Notruf für Opfer Tel.: 116006

Deutscher Kinderschutzbund (DKSB) www.dksb.de